

# Anwaltsbüro Volker Gerloff

\*\*\*

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Fachanwalt für Sozialrecht  
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin  
Sekretariat Frau Walter Tel.: 030-303 984-0, Fax: 030-303 984-21,  
www.ra-gerloff.de

Anwaltsbüro V. Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

- zur Vorlage -

**bei Antwort und Zahlung  
bitte angeben:**

275-24/VG/VG

Berlin, 26. September 2024

## **Sozialrechtliche Stellungnahme zur Rechtslage bei Verknüpfung einer Bezahlkarte im Sinne der §§ 2, 3 AsylbLG mit einer „Kartennutzervereinbarung“ (AGB der „SocialCard“)**

### **Sachverhalt**

Bekanntlich wurde mit Wirkung zum 16. Mai 2024 durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG, BGBl. 2024 I Nr. 152) § 3 Abs. 2, 3 und 5 und § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 AsylbLG umfangreich geändert und die sogenannte Bezahlkarte eingeführt. Der Vorrang der Geldleistungen wurde abgeschafft und so stehen nun insbesondere Geldleistungen und Leistungen per Bezahlkarte gleichrangig nebeneinander.

Hier soll es nicht um die zahlreichen Rechtsfragen gehen, die mit der Einführung der Bezahlkarte verbunden sind. Hier geht es ausschließlich um die Frage, ob eine „Kartennutzervereinbarung“ (im Folgenden: AGB) mit darin enthaltenen Entgelten für die Benutzung (wie es bei der SocialCard der Fall ist) rechtmäßig sein kann. Dabei wird von folgendem Prozedere ausgegangen:

Kommunen, die sich für die SocialCard als Variante der Bezahlkarte entscheiden haben, verlangen von den Leistungsberechtigten zwingend die Anerkennung der AGB der SocialCard (Anlage). Das heißt, die Leistungsberechtigten müssen durch ihre Unterschrift diese AGB anerkennen; anderenfalls werden die Leistungen nicht gewährt.

Mit den AGB erkennen die Leistungsberechtigten damit insbesondere auch folgende Entgelte an:

Telefonzeiten:

Mo-Fr 9-18 Uhr

Termin nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Postbank Dortmund

IBAN: DE86 4401 0046 0209 2264 60

USt-ID: DE301780634

St-Nr.: 31/305/01675

Transaktionsentgelte	EUR 0,10 pro E-Commerce-Zahlungsauftrag mit Push-TAN; EUR 0,15 pro E-Commerce-Zahlungsauftrag mit SMS-TAN; EUR 0,08 im stationären Handel ab dem 21. Karteneinsatz in einem Kalendermonat pro Zahlung; EUR 2,00 pro Bargeldabhebung an einem Geldautomaten, ggf. zuzüglich der vom Geldautomatenbetreiber erhobenen Entgelte.
Fremdwährungszahlungen nicht in EUR	0,95 % des Zahlungsvolumens
Kartentgelt in Monaten ohne Zuwendung	EUR 1,50 pro Monat
Gebühr für strittige Transaktionen gemäß Kapitel "Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsaufträgen".	EUR 20,00 pro Vorgang
Abgelehnte Rückbuchungen	EUR 25,00 pro Vorgang

### **Rechtliche Würdigung**

Die wesentlichen Fragen, die sich hier stellen, sind

- 1) Welche Rechtsnatur haben die AGB?
- 2) Werden diese AGB durch die Unterschrift/Anerkennung der Leistungsberechtigten wirksam?
- 3) Können diese AGB vor den Sozialgerichten angegriffen werden?
- 4) Besteht jeweils ein Erstattungsanspruch?

#### **1) Welche Rechtsnatur haben die AGB**

Die AGB stellen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar. § 54 VwVfG<sup>1</sup> definiert, was ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist:

*Ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts kann durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Behörde, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit demjenigen schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.*

- a) Die AGB stellen einen Vertrag dar. Ein Vertrag ist die zwei- oder mehrseitige rechtsgeschäftliche Regelung eines Rechtsverhältnisses, die von den Parteien durch übereinstimmende, aufeinander bezogene Willenserklärungen einvernehmlich getroffen wird.

Hier legt die Behörde die AGB jeweils den Leistungsberechtigten zur Unterschrift vor (Vertragsangebot) und die Leistungsberechtigten schließen diesen Vertrag mit

---

<sup>1</sup> Hier wird das VwVfGBund verwendet; die VwVfG der Länder enthalten identische Regelungen – da das AsylbLG kein Sozialgesetzbuch (SGB) darstellt, gilt § 53 SGB X hier nicht.

ihrer Unterschrift ab (Vertragsannahme). Die secupay AG, als Anbieter der SocialCard, ist Begünstigte dieses Vertrages. Damit handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter, was grundsätzlich ohne weiteres möglich ist (Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, 3. Ergänzungslieferung 2024, § 53 SGB 10, Rn. 86; Hartmeyer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 55 SGB X (Stand: 15.11.2023), Rn. 41).

b) Die AGB müssen zwingend schriftlich abgeschlossen werden; § 57 VwVfG. Es soll hier davon ausgegangen werden, dass dem Schriftformerfordernis genüge getan wird. Ausreichende Informationen über die tatsächliche Praxis liegen dazu aber nicht vor.

c) Es liegt ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vor. Die Bezahlkarte und alle Nutzungskonditionen stellen eine Leistungsform der Regel- oder Grundleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG dar. Die Erbringung von existenzsichernden Leistungen, und die damit zusammenhängenden Modalitäten, stellen ohne jeden Zweifel ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts dar. Insbesondere die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der gewährten existenzsichernden Leistung (SocialCard) begründet damit eine Pflicht der Leistungsberechtigten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (dazu bspw.: Hartmeyer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 53 SGB X (Stand: 18.09.2024), Rn. 58).

d) Durch den Abschluss der AGB wird hier ein Rechtsverhältnis (insbesondere die Pflicht zur Erbringung von Entgelten) begründet, denn ohne den öffentlich-rechtlichen Vertrag (AGB) würde keine Pflicht zur Entrichtung von Entgelten bestehen.

## **2) Werden diese AGB durch die Unterschrift/Anerkennung der Leistungsberechtigten wirksam?**

Die AGB wären nur wirksam, wenn sie nicht nichtig wären. Hier ist aber eine Nichtigkeit nach a) § 59 Abs. 1 VwVfG iVm § 138 Abs. 1 BGB (Sittenwidrigkeit), b) § 59 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG (Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt wäre nichtig) und c) § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG (unzulässige Gegenleistung) gegeben.

a) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn er nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig ist. Die guten Sitten werden dabei als Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstanden (BGH, Urteil vom 21. September 1953 – III ZR 304/52). Diese Sittenwidrigkeit ergibt sich hier aus dem Fehlen einer Rechtsgrundlage (dazu aa) und aus dem Kontext, in welchem die AGB zustande kommen (dazu bb) (vgl. dazu: SG Berlin, Urteil vom 9. August 2024 – S 146 AY 188/22: [https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024\\_2.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024_2.pdf)).

aa) Es existiert keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Entgelten, wie sie in den AGB geregelt sind. Grundsätzlich würde es sich um Gebühren für die Nutzung der SocialCard handeln und für solche Gebühren wäre eine Gebührenverordnung oder -satzung zwingend erforderlich. Solche Verordnungen oder Satzungen existieren jedoch nicht und auch sonstige Rechtsgrundlagen sind nicht erkennbar.

Für Analogleistungsberechtigte könnte möglicherweise die Idee aufkommen, § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG iVm § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII iVm EVS-Abteilung

12, Lfd. Nr. 83 (Finanzdienstleistungen)<sup>2</sup> in der Weise anwenden zu wollen, dass die AGB-Entgelte durch den Regelbedarfsanteil für Finanzdienstleistungen gerechtfertigt seien. Nach den zitierten Regelungen könnten Geldleistungen für Finanzdienstleistungen vom Regelsatz abgezogen werden, wenn diese Bedarfe bereits anderweitig gedeckt wären.

Bedarfe für Finanzdienstleistungen sind insbesondere Kontoführungsgebühren (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. Juni 2017 – L 9 SO 218/15, Rn. 33). Die Bezahlkarte hindert jedoch niemanden daran, ein Konto zu führen. Daher ist es möglich und auch naheliegend, dass Kosten für Finanzdienstleistungen entstehen und dieser Posten nicht als frei verfügbare Ausgleichsmasse für SocialCard-Entgelte erhalten kann. Dies auch, da die Entgelte keinen Bezug zur EVS-Abteilung 12, Lfd. Nr. 83 erkennen lassen.

Auch § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB I greift hier nicht (Leistungsberechtigte können Kosten für Leistungsgewährung tragen). Zum einen ist das AsylbLG kein Teil des SGB, so dass § 47 SGB I hier keine Geltung erlangt und zum anderen entstehen Kosten nach dieser Vorschrift für die Leistungsberechtigten nur, wenn diese ausdrücklich eine kostenauslösende Leistungsgewährung verlangen.

Sozialleistungen sollen kostenlos, schnell, fristgerecht und sicher zur Verfügung gestellt werden (Pflüger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 47 SGB I (Stand: 15.06.2024), Rn. 13). Diesem Anspruch muss sich auch die SocialCard unterwerfen.

Es fehlt also im Ergebnis nicht nur an einer Rechtsgrundlage für die AGB-Entgelte – die Systematik der Gewährung von Sozialleistungen steht zwingend gegen solche Entgelte. Wenn aber dennoch solche Entgelte per AGB den Leistungsberechtigten aufgezwungen werden, dann führt dies zur Annahme der Sittenwidrigkeit.

bb) Unabhängig von konkreten Umständen bei der Unterzeichnung der Anerkennung der AGB ist diese Unterzeichnung als unfreiwillige Handlung der Leistungsberechtigten anzusehen, denn zwischen den Leistungsberechtigten und den Behörden besteht ein strukturelles Machtgefälle, dass die Behörden ausnutzen, um insbesondere scheinbar eine Pflicht zur Entrichtung der AGB-gemäßen Entgelte zu begründen.

Die Zwangslage wiegt umso schwerer, als sie mit dem drohenden Entzug sämtlicher existenzsichernder Nicht-Sachleistungen verbunden wird. Die Leistungsberechtigten sind von den Behörden insoweit abhängig, denn sie müssen Leistungslosigkeit befürchten, wenn sie sich der Unterzeichnung verweigern.

b) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt nichtig wäre; § 59 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Ein Verwaltungsakt ist nichtig, wenn die Voraussetzungen des § 44 VwVfG erfüllt

---

<sup>2</sup> Aktuelle mtl. Beträge: Bedarfssatz 1 = 3,21 EUR; Bedarfssatz 2 = 2,88 EUR; Bedarfssatz 3 = 2,57 EUR; Bedarfssätze 4 bis 6 = keine Beträge

sind. Bis auf § 44 Abs. 2 Nr. 6 VwVfG (Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit) liegt offenbar kein Nichtigkeitsgrund nach § 44 Abs. 2 VwVfG vor. Die Nichtigkeit ergibt sich hier aus § 44 Abs. 1 VwVfG.

Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Ein besonders schwerwiegender Fehler in diesem Sinne liegt vor, wenn der Verwaltungsakt in einem solchen Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrundeliegenden Wertvorstellungen und tragenden Verfassungsprinzipien steht, dass es unerträglich wäre, wenn die beabsichtigten Rechtswirkungen eintreten würden (BSG, Urteil vom 20. August 2019 – B 2 U 35/17 R, m.w.N.). Materielle Fehler führen vor diesem Hintergrund nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit. Bloße Rechtswidrigkeit und keine Nichtigkeit begründet die Gesetzwidrigkeit des Verwaltungsaktes. Anders ist es aber zu beurteilen, wenn eine Behörde sich gegenüber den Bürgern Befugnisse anmaßt, obwohl das Grundgesetz sie ihr grundsätzlich abspricht oder nur zuspricht, soweit verfassungsgemäße Akte der gesetzgebenden Gewalt sie ihr für umschriebene Lebensbereiche übertragen (BSG, Urteil vom 20. August 2019 – B 2 U 35/17 R).

Nach diesen Maßstäben wäre ein Verwaltungsakt, der Entgelte ohne Rechtsgrundlage (siehe oben unter 2)a)aa)) verfügt, nichtig. Durch den offensichtlichen Mangel einer notwendigen Rechtsgrundlage bei gleichzeitig notwendiger Befriedigung existenznotwendiger Bedarfe läge eine absolute Gesetzlosigkeit vor (vgl. SG Berlin, Urteil vom 9. August 2024 – S 146 AY 188/22: [https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024\\_2.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024_2.pdf)).

c) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Behörde (ggf. auch für einen Dritten) eine unzulässige Gegenleistung versprechen lässt; § 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zulässig sind nur Gegenleistungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Behörde dienen, wobei es sich um öffentliche Aufgaben der vertragsschließenden Behörde handeln muss (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. 2017, § 56 VwVfG Rn. 11 m.w.N.). Hierdurch soll im Interesse der Leistungsberechtigten vermieden werden, dass die Behörde ihre überlegene Stellung zu deren Lasten ausnutzt (Hissnauer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 58 SGB X (Stand: 17.09.2024), Rn. 20 mit Bezug auf: Engelmann in: Schütze, SGB X, § 58 SGB X Rn. 20; Becker in: Hauck/Noftz, SGB X, § 58 SGB X Rn. 96). Die hier in Rede stehenden Entgelte dienen erkennbar nicht der Erfüllung öffentlicher Aufgaben – hier wird gerade die überlegene Stellung der Behörden gegenüber den Leistungsberechtigten zu deren Lasten ausgenutzt.

Das BVerwG hebt in seiner Rechtsprechung hervor, dass zu beachten ist, dass hoheitliche Entscheidungen ohne entsprechende gesetzliche Ermächtigung nicht von wirtschaftlichen Gegenleistungen abhängig gemacht werden dürfen, es sei denn, erst die Gegenleistung beseitigt ein der Entscheidung entgegenstehendes rechtliches Hindernis (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2000 – 4 C 4/99, Rn. 27, m.w.N.). Hier liegt eine Gegenleistung für die Leistungsgewährung (hoheitliche Aufgabe) vor, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage ersichtlich ist.

Die Gegenleistung muss schließlich verhältnismäßig sein und darf keine unzumutbare Belastung bedeuten (vgl. VG Dresden, Urteil vom 29. Februar 2020 – 1 K 2888/18 –, Rn. 26 mit Bezug auf: BVerwG, Urteil vom 25. November 2005 – 4 C 15.04). Wenn aber die Gegenleistung – wie hier – Entgelte bedeutet, die im Ergebnis das menschenwürdige Existenzminimum gefährden, dann liegt eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung der Leistungsberechtigten vor. Die Entgelte mindern hier schließlich die Leistungen des Regelsatzes (Analogleistungen) oder des Grundbedarfssatzes (Grundleistungen) und führen dadurch zu einer Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums.

### **3) Können diese AGB vor den Sozialgerichten angegriffen werden?**

Leistungsberechtigte, die zwangsweise die AGB anerkennen mussten, können die Nichtigkeit dieser AGB vor den Sozialgerichten feststellen lassen. Damit steht dann die Unwirksamkeit der AGB von Anfang an fest.

a) Der Rechtsweg zum Sozialgericht ist gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG eröffnet, denn streitig ist jeweils eine Angelegenheit des AsylbLG (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 5. November 2021 – S 90 AY 126/21: [https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/30256.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/30256.pdf)).

Im Streit stehen AGB, insbesondere mit der Regelung von Entgelten für die Nutzung der SocialCard. Die zuständigen Behörden verlangen dazu die Unterschrift von den Leistungsberechtigten zugunsten der secupay AG. Damit handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zugunsten Dritter (siehe oben).

Da hier die Regelung insbesondere vermeintliche Entgelte für die Nutzung der SocialCard und weitere Nutzungsbedingungen regelt, ersetzen die AGB einen eigentlich erforderlichen Verwaltungsakt. Wenn aber ein Vertrag etwas regelt, das auch durch einen Verwaltungsakt hätte geregelt werden können, dann ist der Zivilrechtsweg verschlossen und, wie hier, der Sozialrechtsweg eröffnet (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987 – III ZR 60/87; Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 10. April 1986 – GmS-OGB 1/85; BVerwGE 74, 368-373, Rn. 10-11). Maßgeblich ist, ob die geregelte Sachlage privatrechtlicher Natur oder öffentlich-rechtlicher Natur ist (BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 1994 – 11 B 140/93, Rn. 4). Da hier die Nutzung der SocialCard (als Bezahlkarte, also Leistungsform, nach §§ 2, 3 AsylbLG) geregelt wird, kann kein vernünftiger Zweifel an der öffentlich-rechtlichen Natur der Regelung bestehen.

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder zivilrechtlich ist, richtet sich, wenn – wie hier – eine ausdrückliche Rechtswegzuweisung des Gesetzgebers fehlt, nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird (GmS, Beschluss vom 4. Juni 1974 – GmS-OGB 2/73; BVerwG VersR 1976, 466, 467; BGHZ 66, 229, 232; 67, 81, 84). Dieser Grundsatz bestimmt die Auslegung sowohl von § 13 GVG als auch von § 51 Abs. 1 SGG (BGHZ 89, 250, 251 f.). Da hier ein öffentlich-rechtlicher Vertrag vorliegt (wie oben gezeigt), ist die Natur des Rechtsverhältnisses hier vom öffentlichen Recht im Allgemeinen und vom Sozialrecht (AsylbLG) im Besonderen geprägt. Der Sozialrechtsweg ist damit eröffnet.

Die 90. Kammer des SG Berlin führt zutreffend aus (Beschluss vom 5. November 2021 – S 90 AY 126/21: für Schuldanerkenntnisse bezüglich Nutzungsentgelten für die Unterbringung in Sammelunterkünften, weil es an einer Rechtsgrundlage für diese Entgelte fehlt):

*Eine Streitigkeit ist öffentlich-rechtlich, wenn dem Klagebegehren ein Sachverhalt zugrunde liegt, der nach Normen des öffentlichen Rechts zu beurteilen ist (Mink in BeckOK SozR, 62. Edition Stand 1. September 2021, SGG, § 51 Rn. 2). Entscheidend ist die wirkliche Natur des behaupteten Rechtsverhältnisses, nicht dessen rechtliche Einordnung durch die Beteiligten (GmS-OGB BSGE 37 292). Ob ein Rechtsgeschäft, das die Grundlage einer Klage bildet, dem bürgerlichen Recht oder dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist, richtet sich nach dem Gegenstand und dem Zweck des Rechtsgeschäfts, d.h. es kommt darauf an, ob die von den Beteiligten getroffene Regelung einen vom bürgerlichen Recht oder vom öffentlichen Recht geordneten Sachbereich betrifft (st. Rspr.; vgl. Gemeinsamer Senat, BGHZ 97, 312)*

*Vorliegend ersetzt das streitgegenständliche Schuldanerkenntnis, mit welchem der Kläger dem Beklagten die Kosten für die Nutzung einer Unterkunft zu schulden versprochen hat, einen Verwaltungsakt des Beklagten, welcher die Kostenpflicht und -festsetzung für die Nutzung ebendieser Unterkunft gegenüber dem Kläger regelt. Für den Fall, dass sich die Verwaltung einer vertraglichen Gestaltung anstelle eines Verwaltungsakts bedient, sieht das Gesetz eine Grundlage in § 53 Abs. 1 S. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) vor. Ungeachtet der Frage, in welcher Form der Beklagte gehandelt hat, handelt es sich aus diesem Grunde um ein Rechtsverhältnis, dass nicht durch zwei kontrahierende Partner auf Augenhöhe, sondern durch ein Über-Unterordnungsverhältnis geprägt war. Denn Gegenstand der Verpflichtung ist die Zahlung von Kosten für die seitens des Beklagten im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags bereitgestellte Unterkunft. In Folge sind Ansprüche aus einem Schuldanerkenntnis nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern im Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen, wenn das Schuldanerkenntnis an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt getreten ist (BGH, Urteil vom 10. Dezember 1987 — III ZR 60/87).*

*Darüber hinaus geht nach Ansicht der Kammer auch die (pauschale gehaltene) Annahme des Beklagten fehl, dass sich die streitentscheidende Vorschrift allein aus dem Privatrecht ergebe. Zwar ist die Rechtmäßigkeit des Schuldanerkenntnisses auch und vor allem an der privatrechtlichen Vorschrift des § 781 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu messen. Allerdings ergibt sich die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aus der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 61 S. 2 SGB X, wonach ergänzend zu den – den öffentlich-rechtlichen Vertrag regelnden – Vorschriften der §§ 53 bis 60 SGB X die Vorschriften des BGB entsprechend gelten. Diese Verweisung aber macht das sich aus den folgenden vertraglichen Regelungen ergebende Rechtsverhältnis nicht zu einem privatrechtlichen.*

Diese Erwägungen sind hier übertragbar, denn hier werden ebenfalls Regelungen zur Nutzung einer existenzsichernden Leistung aufgestellt. Die vom Gericht zitierten Normen des SGB X enthalten identische Regelungen zu denen der §§ 54 ff. VwVfG.

b) Klagen zu den Sozialgerichten sind als Feststellungsklagen zulässig, da die Unwirksamkeit der AGB ein feststellungsfähiges Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ist.

Ein Rechtsverhältnis ist die Rechtsbeziehung zwischen mehreren Personen oder zwischen Personen und Sachen, die sich aus der Anwendung einer Rechtsnorm auf das Verhältnis von mehreren Personen zueinander oder auf das Verhältnis einer Person zu einer Sache ergeben.

Hier geht es um die Rechtsbeziehung zwischen Behörden und Leistungsberechtigten mit Beteiligung des begünstigten Dritten, der secupay AG. Den Rahmen dafür bieten die Regelungen zur Bezahlkarte nach §§ 2, 3 AsylbLG. Die AGB wollen gerade ein solches Rechtsverhältnis herstellen. Dass dieses Rechtsverhältnis unzulässig ist und damit nicht besteht, kann daher Gegenstand einer (negativen) Feststellungsklage sein.

c) Es besteht auch das erforderliche Feststellungsinteresse.

Für die Bejahung des Feststellungsinteresses genügt jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

Hier besteht eindeutig ein berechtigtes rechtliches Interesse, da sich die Behörden (zugunsten der secupay AG) aus den AGB eines Anspruchs gegen die Leistungsberechtigten „berühmen“. Ausreichend ist bereits, dass die Leistungsberechtigten befürchten müssen, dass die Behörden und/oder die secupay AG aus den AGB gegen sie vorgehen könnten; also insbesondere die besagten Entgelte erheben und „abbuchen“ könnten (vgl.: BGH, Urteil vom 13. Januar 2010 – VIII ZR 351/08, Rn. 12, 19).

#### **4) Besteht jeweils ein Erstattungsanspruch?**

Da die AGB nichtig sind und die bereits „abgebuchten“ Entgelte damit rechtsgrundlos waren, besteht ein allgemeiner öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch auf Erstattung dieser Entgelte (SG Berlin, Urteil vom 9. August 2024 – S 146 AY 188/22).

#### **5) Relevante Rechtsprechung**

Abschließend wird auf verschiedene Entscheidungen des SG Berlin hingewiesen. Dort geht es jeweils um ein „Berliner System“ mit folgenden Eckdaten: Geflüchtete, die in Sammelunterkünften untergebracht sind und eigenes Einkommen und/oder Vermögen haben, könnten grundsätzlich an den Kosten der Unterbringung beteiligt werden. Dafür müsste es eine entsprechende Gebührenverordnung für das Land Berlin geben, um solche Entgelte/Gebühren erheben zu können. Da es eine solche Verordnung in Berlin nicht gibt und damit eine Rechtsgrundlage für die Entgelterhebung fehlt, veranlasst das Land Berlin die Betroffenen, „Schuldanerkenntnisse“ zu unterzeichnen. In der Folge werden dann „Rechnungen“ zu den „anerkannten“ Schuldbeträgen versandt und gegebenenfalls vollstreckt. Bei der Vorlage der „Schuldanerkenntnisse“ zur Unterschrift steht jeweils die Drohung des Verlusts der Unterkunft im Raum.

Dieses „Berliner System“ ist mit der hier fraglichen Konstellation vergleichbar.



Auch hier werden Nutzungsbedingungen und Entgelte für eine existenzsichernde Leistung (dort Unterkunft, hier Bezahlkarte) ohne Rechtsgrundlage per öffentlich-rechtlichem Vertrag verlangt.

Zu dem Berliner System gibt es bisher folgende Entscheidungen, die auch hier Relevanz haben:

- SG Berlin, Urteil vom 2. Juli 2021 – S 146 AY 163/20 ([https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/sg\\_urteil\\_rechnungen\\_laf\\_qu.pdf](https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/sg_urteil_rechnungen_laf_qu.pdf)):  
„Rechnungen“ sind rechtswidrige Verwaltungsakte; fehlende Rechtsgrundlage;
- SG Berlin, Beschluss vom 5. November 2021 – S 90 AY 126/21 ([https://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/30256.pdf](https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/30256.pdf)):  
„Anerkenntnisse“ sind öffentlich-rechtliche Verträge und nicht, wie Land Berlin meint, privatrechtliche Verträge;
- SG Berlin, (Kosten)Beschluss vom 1. November 2023 – S 47 AY 184/21 ([https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-15-2023\\_1.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-15-2023_1.pdf)):  
„Anerkenntnisse“ halten rechtlicher Prüfung wohl nicht stand; Bescheide chaotisch; fehlende Rechtsgrundlage;
- SG Berlin, Urteil vom 12. März 2024 – S 66 AY 14/22 ([https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-04-2024\\_1.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-04-2024_1.pdf)):  
„Anerkenntnisse“ sind sittenwidrig und damit nichtig;
- SG Berlin, Urteil vom 18. März 2024 – S 90 AY 126/21 ([https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2024\\_1.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-05-2024_1.pdf)):  
„Anerkenntnisse“ sind sittenwidrig und damit nichtig
- SG Berlin, Urteil vom 9. August 2024 – S 146 AY 188/22 ([https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024\\_2.pdf](https://www.ra-gerloff.de/newsletter/Anlage%20nl-11-2024_2.pdf))  
„Anerkenntnisse“ sind sittenwidrig und damit nichtig; Nichtigkeit auch, weil ein Verwaltungsakt mit gleichem Inhalt nichtig wäre; Erstattungsanspruch aus allgemeinem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch

Volker Gerloff  
Rechtsanwalt

# Kartennutzervereinbarung für die SocialCard Deutschland (Version 24.01.2024)

## Anwendungsbereich und Vertragsparteien

Die Kartennutzervereinbarung für die SocialCard enthält die zwischen Ihnen und der secupay AG vereinbarten vertraglichen Regelungen über die Ausgabe und Nutzung der SocialCard. Sofern wir mit Ihnen eine Besondere Kartennutzervereinbarung in Form eines Anhangs zu dieser Kartennutzervereinbarung abschließen, haben die Bestimmungen der Besonderen Kartennutzervereinbarung im Falle von Abweichungen von dieser Kartennutzervereinbarung Vorrang. Bitte lesen Sie diese Kartennutzervereinbarung sorgfältig durch. Sollten Sie einzelne Bestimmungen nicht verstehen, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice unter den Kontaktdaten im Kapitel "Kundenservice und Beschwerden".

## Definitionen

**Abbuchungsbetrag** ist der Zahlungsbetrag zuzüglich der anfallenden Entgelte, um die sich der verfügbare Betrag verringert, wenn Entgelte gemäß dem Kapitel "Entgelte" dieses Vertrags anfallen.

**Autorisierungscode** ist der Code, der Ihnen per E-Mail zugesandt wird und für die Aktivierung der Karte in der secupay-App erforderlich ist.

**BaFin** (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für diese Kartennutzervereinbarung.

**CVC** ist ein dreistelliger Code für sichere Zahlungen im Internet, der sich auf der Rückseite der Karte befindet. Jede CVC-Eingabe bei einer Online-Zahlung dient zum Nachweis der Identität der Person, die die Karte benutzt.

**Händler** bezieht sich auf die Visa-Akzeptanzpartner, bei denen Sie mit der Karte einkaufen können.

**Karte** bezeichnet die SocialCard, die Ihnen - in Übereinstimmung mit diesem Vertrag - zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob sie digital oder physisch als Plastikkarte ausgegeben wird.

**Kartencode** ist der Code, den Sie per E-Mail erhalten, um die Karte in der secupay-App zu aktivieren.

**Karteninhaber, Sie, Ihr usw.** bezeichnet die Person, die die Karte erhalten hat und die Karte für Zahlungen in Übereinstimmung mit diesem Vertrag verwenden kann.

**Kartenummer** ist die 16-stellige Kartenummer auf der Vorderseite Ihrer Karte.

**Kartenorganisation** bedeutet Visa.

**Kundendienst** bezeichnet das Kundendienstteam, das sich um Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit der Karte kümmert.

**Link** ist der Link zum App Store oder Play Store zum Herunterladen der secupay-App.

**Mobile App oder App** bezeichnet die im App Store und im Play Store verfügbare secupay App.

**PIN** ist die persönliche Identifikationsnummer für die Nutzung Ihrer Karte.

**Rechtliche Bestimmungen** sind alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie alle von den zuständigen Regulierungsbehörden und Kartenorganisationen herausgegebenen Richtlinien.

**Servicepartner** ist die Publk GmbH, Ihr Ansprechpartner bei Fragen und Problemen mit Ihrer Karte. Alle Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.socialcard.de/kartenservice>

**Transaktion** ist jeder Kauf, der mit Ihrer Karte getätigt wird.

**Verfügbare Betrag oder Limit** ist der Betrag, der mit der Karte verwendet werden kann.

**Website** bezeichnet die Website [www.socialcard.de](http://www.socialcard.de), über die Sie auf unseren Kundendienst zugreifen können und die eine Kopie der jeweils aktuellen Kartennutzervereinbarung enthält.

**Wir, uns, unser, etc.** bezieht sich auf die secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, die die Karte in Zusammenarbeit mit der Paynetics AD, einem Mitglied von Visa, herausgibt. Die secupay AG ist ein Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Registernummer 126737 registriert.

**Zuwendender** sind lokale Behörden, öffentliche Stellen, soziale Einrichtungen oder vergleichbare Institutionen, die die Mittel zur Deckung der mit der Karte getätigten Zahlungen bereitstellen.

## Eigentum an der Karte

Die Karte ist ein Zahlungsinstrument, das Ihnen aufgrund eines Leistungsantrags ausgehändigt wird, und darf nur für Zwecke verwendet werden, für die die Leistung beschlossen wurde. Die Karte ist eine Visa-Debitkarte. Die Karte kann für Zahlungen in Höhe der gewährten Leistung verwendet werden.

## Erhalt und Aktivierung der Karte

### Abschluss der Vereinbarung

Bei der Beantragung der Unterstützungsleistung beim Zuwendenden haben Sie sich gegenüber dem zuständigen Mitarbeiter des Zuwendenden ausgewiesen und unser Informationsblatt sowie diese Kartennutzervereinbarung erhalten. Sie stimmen der Kartennutzervereinbarung zu, indem Sie ein entsprechendes Formular bei der kartenausgebenden Stelle des Zuwendenden unterschreiben. Diese Vereinbarung steht Ihnen weiterhin in der secupay-App und auf unserer Website <https://www.socialcard.de/kartenservice> zur Verfügung.

### secupay-App

Wir senden Ihnen eine E-Mail mit einem Link, einem Autorisierungscode und einem Kartencode. Wenn Sie dem Link folgen, können Sie die secupay-App aus dem App Store für Apple-Geräte oder aus dem Play Store für Android-Geräte herunterladen.

Nach der Installation der App werden Sie aufgefordert, Ihre Telefonnummer einzugeben. Anschließend werden Sie aufgefordert, die 4-stellige PIN zu definieren und auf dem folgenden Bildschirm den per SMS erhaltenen Aktivierungscode einzugeben.

### Virtuelle Karte

Nachdem Sie die App installiert und aktiviert haben, können Sie Ihre Karte zur secupay-App hinzufügen. Wählen Sie "Karte hinzufügen" und geben Sie den per E-Mail erhaltenen Autorisierungscode und Kartencode ein. Die Karte ist nun verknüpft und einsatzbereit.

### Physische 'Plastik'-Karte

Unter bestimmten Umständen und wenn der Zuwendende am physischen Kartenprogramm teilnimmt, können wir Ihnen auch eine physische Karte ausstellen. Die PIN für Ihre Karte erhalten Sie per E-Mail, per SMS oder online über [www.socialcard.de/kartenservice](https://www.socialcard.de/kartenservice). Die secupay-App ist für die Nutzung der Karte nicht zwingend erforderlich.

Sie können die physische Karte auch in der secupay-App verwalten, indem Sie den Autorisierungscode und den Kartencode eingeben, den Sie per E-Mail erhalten haben.

secupay AG

Telefon: +49 (0) 35955 75 50-0 - Fax: +49 (0) 35955 75 50-99 - E-Mail: [info@secupay.com](mailto:info@secupay.com) - WEB: [www.secupay.com](http://www.secupay.com)

Goethestraße 6 - 01896 Pulsnitz - HRB 27612 AG Dresden - Vorstand: Hans-Peter Weber, Katja Hartmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Rauscher

## Apple Pay und Google Pay

Wenn Sie Apple Pay auf geeigneten Apple-Geräten oder Google Pay auf geeigneten Android-Geräten installiert haben, können Sie die Karte für Apple Pay oder Google Pay im Bereich "Karten" der secupay-App aktivieren.

## Verwendung der Karte

### Nutzung im stationären Handel

Sie können Ihre Karte zum Kauf oder zur Anmietung von Waren und Dienstleistungen bei stationären Händlern verwenden, die Zahlungen mit Visa-Debitkarten akzeptieren, indem Sie bei Bedarf Ihre PIN eingeben oder Ihr Smartphone mit Google Pay oder Apple Pay zur Autorisierung Ihrer Zahlung verwenden. Die Autorisierung eines Zahlungsauftrags erfolgt für einen bestimmten Betrag, eine Vorautorisierung kann auch für einen unbestimmten Betrag erfolgen. Ein Zahlungsauftrag gilt als autorisiert, wenn Sie den Zahlungsauftrag an der Verkaufsstelle nach den Anweisungen des Händlers autorisieren. Dies kann unter bestimmten Umständen Folgendes beinhalten:

- Eingabe der übergebenen PIN, wenn das Terminal des stationären Händlers eine PIN-Nummer anfordert;
- Freigabe auf dem Smartphone durch biometrische Merkmale oder PIN-Eingabe.

Bei kontaktlosen Zahlungen von Beträgen, die unter einem von der Kartenorganisation festgelegten Höchstbetrag liegen, darf die PIN nicht eingegeben werden. Für Deutschland beträgt dieser Betrag ab dem 1. November 2022 EUR 50,00.

### Nutzung im E-Commerce

Um die SocialCard für Online-Zahlungen nutzen zu können, müssen Sie dem Zuwendenden bei der Registrierung eine Handynummer mitgeteilt haben. Eine nachträgliche Registrierung ist nicht möglich. Bei Online-Zahlungen muss die Echtheit der Karte durch Eingabe der CVC und eines einmaligen Prüfcodes bestätigt werden. Um zusätzliche Sicherheit bei Online-Zahlungen zu gewährleisten, sind alle ausgegebenen Karten bei dem Dienst für sichere Online-Zahlungen (3-D Secure) Verified by Visa registriert. Bei jeder Zahlung auf den Websites oder in den Apps der am Verified by Visa-Programm teilnehmenden Händler erhalten Sie eine Textnachricht (SMS) oder eine Push-Nachricht in der secupay-App mit einem einmaligen Verifizierungscode für die Zahlung. Wenn Sie den einmaligen Verifizierungscode eingeben, findet eine sichere 2-Faktor-Authentifizierung statt, um die Transaktion zu autorisieren. Bei missbräuchlicher Verwendung der Karte im Internet nach Kenntnisnahme des Verifizierungscode durch Dritte und/oder bei Zahlungen mit der Karte an Händler, die nicht an dem Programm Verified by Visa teilnehmen, haften wir nicht und der entstandene Schaden geht zu Lasten Ihres Limits. Wir haften auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie eine SMS mit einem Verifizierungscode nicht empfangen, weil Ihr Mobilfunkanbieter solche Benachrichtigungen nicht zustellt oder Sie eine falsche Mobilfunknummer angegeben haben.

### Beschränkungen bei der Verwendung Ihrer Karte

Wir können die Ausführung eines mit der Karte in Auftrag gegebenen Zahlungsvorgangs verweigern, wenn dieser nicht den in dieser Kartennutzervereinbarung beschriebenen Anforderungen entspricht, insbesondere wenn:

- Sie haben keinen konkreten Auftrag oder einen unvollständigen Auftrag zur Ausführung des Zahlungsauftrags erteilt;
- wir den begründeten Verdacht haben, dass der Zahlungsauftrag nicht autorisiert oder mit Betrug oder illegalen Aktivitäten verbunden ist;

- der Zahlungsauftrag die festgelegten Grenzen überschreitet;
- eine Aufsichtsbehörde oder ein Gesetz dies anordnet;
- es aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, technisch nicht möglich ist, den Zahlungsauftrag auszuführen.

Die Karte kann nicht als Identitätsnachweis verwendet werden. Wir werden Genehmigungsanfragen von Händlern ablehnen, die die Karte zu Identifikationszwecken verwenden.

### Zahlungsinformationen

Informationen über Kartentransaktionen und alle erhobenen Entgelte können jederzeit in der secupay-App abgerufen werden. Die Abrechnungen werden nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Einholung zusätzlicher Informationen oder die Einholung von Informationen auf eine andere als die hier beschriebene Weise ist für Sie kostenpflichtig und wird nach Aufwand berechnet.

### Erhöhung des verfügbaren Betrags

Unter der Voraussetzung, dass Sie andere Leistungen vom Zuwendenden erhalten, kann der Zuwendende uns anweisen, den mit der Karte verfügbaren Betrag zu erhöhen. Eine andere Methode zur Erhöhung des mit der Karte verfügbaren Betrags gibt es nicht.

### Sorgfaltspflichten im Umgang mit Ihrer Karte

Behandeln Sie Ihre Karte wie Bargeld und bewahren Sie sie sicher auf. Lassen Sie Ihre Karte nicht von anderen Personen benutzen. Um Fälle von Kartenmissbrauch zu vermeiden und um im Schadensfall nicht wegen grober Fahrlässigkeit haften zu müssen, müssen Sie die folgenden Regeln beachten. Daraus ergeben sich die folgenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten:

- Bewahren Sie Ihre Karte und Ihre PIN generell getrennt voneinander auf;
- Schützen Sie die Karte und Ihr Smartphone vor unbefugtem Zugriff;
- Schützen Sie die PIN vor Dritten. Dies gilt auch für die Eingabe der PIN an Geldautomaten und POS-Terminals. Schreiben Sie die PIN unter keinen Umständen auf die Karte;
- Geben Sie die Kartenummer oder Ihr Smartphone nicht an Dritte weiter;
- Prüfen Sie sorgfältig die Transaktionsinformationen in Ihrer secupay-App oder online unter [www.socialcard.de/kartenservice](http://www.socialcard.de/kartenservice).

### Was ist zu tun, wenn Ihre Karte verloren geht oder gestohlen wird?

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn Ihre physische Karte verloren geht oder gestohlen wird. Bitte kontaktieren Sie unseren Kundendienst über das Kontaktformular auf der Website [www.socialcard.de/kartenservice](http://www.socialcard.de/kartenservice). Eine Sperrung kann durch Angabe des Karten-Tokens erfolgen. Notieren Sie sich daher bitte Ihren Karten-Token.

Wenn Ihr Smartphone verloren geht oder gestohlen wird, können Sie verhindern, dass nicht autorisierte Zahlungen mit Ihrer Karte über Apple Pay / Google Pay durchgeführt werden, indem Sie Ihr Smartphone aus der Ferne (über Apple oder Google) als verloren melden und die Karte aus der Wallet entfernen. Danach kontaktieren Sie Ihren Zuwendenden, um die Karte zu sperren und eine neu ausgestellte Karte zu erhalten.

Bis zur Erteilung einer solchen Kartensperrungsverfügung ist die Erstattung eines Zahlungsbetrages ausgeschlossen, unabhängig davon, ob Sie als Karteninhaber ein Verschulden trifft.

secupay AG

Telefon: +49 (0) 35955 75 50-0 - Fax: +49 (0) 35955 75 50-99 - E-Mail: [info@secupay.com](mailto:info@secupay.com) - WEB: [www.secupay.com](http://www.secupay.com)

Goethestraße 6 - 01896 Pulsnitz - HRB 27612 AG Dresden - Vorstand: Hans-Peter Weber, Katja Hartmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Rauscher

## Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsaufträgen

Im Falle eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs erstatten wir Ihnen den Zahlungsbetrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstages, der auf den Tag folgt, an dem uns nachgewiesen wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert oder fehlerhaft war.

Gegen einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang können Sie bis zu 13 Monate nach Belastung Ihrer Karte über unser Kontaktformular unter [www.socialcard.de/kartenservice](http://www.socialcard.de/kartenservice) Einspruch erheben.

Sollten die Ermittlungen jedoch ergeben, dass ein strittiger Zahlungsauftrag, dem Sie widersprochen haben, von Ihnen autorisiert wurde oder dass Sie in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gegen Ihre in dieser Kartennutzvereinbarung beschriebenen Pflichten verstoßen haben (z. B. indem Sie Ihre Karte nicht sicher aufbewahrt haben), erstatten wir den Betrag des strittigen Zahlungsauftrags nicht und belasten Ihre Karte pauschal mit EUR 20,00 zur Erstattung unserer Aufwendungen. Diese Gebühr kann zu einer Kürzung des verfügbaren Limits führen. Sie haben die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass unsere Aufwendungen weniger als EUR 20,00 betragen.

## Unstimmigkeiten mit Händlern und Garantie

Wenn Sie Auseinandersetzungen mit einem Händler über einen mit Ihrer Karte getätigten Kauf führen, müssen Sie diesen mit dem Händler klären, bei dem Sie die Waren oder Dienstleistungen gekauft haben. Der Händler ist für Gewährleistung bezüglich der gekauften Ware oder empfangenen Dienstleistung verantwortlich. Wir sind nicht für die Qualität, Sicherheit, Rechtskonformität oder einen anderen Aspekt der mit Ihrer Karte erworbenen Ware oder Dienstleistung verantwortlich. Bitte beachten Sie, dass Sie die Autorisierung eines Zahlungsauftrags nicht widerrufen können, sobald Sie Ihre Karte für einen Kauf verwendet haben, und dass wir die Fortsetzung des Zahlungsauftrags technisch nicht verhindern können. Rückerstattungen für zurückgegebene Waren können gemäß den Anweisungen des Einzelhändlers auf die Karte zurückgebucht werden. Rückerstattungen auf die Karte können bis zu zehn (10) Bankarbeitstage ab dem Zeitpunkt dauern, an dem der Händler den Antrag auf Rückbuchung an den Einzelhändler übermittelt hat, um der Karte in Übereinstimmung mit dem Bankverfahren des Händlers gutgeschrieben zu werden, und die Länge dieses Zeitraums liegt außerhalb unserer Kontrolle.

## Fremdwährungszahlung nicht in EUR

Wenn Sie Einkäufe oder Abhebungen am Geldautomaten in einer anderen Währung als Euro tätigen, werden die Entgelte gemäß den Regeln der Kartenorganisation in Euro (EUR) umgerechnet. Der Umrechnungskurs am Tag der Bearbeitung kann von dem Kurs abweichen, der am Tag des Kaufs oder der Anrechnung auf das Kartenlimit verwendet worden wäre. Das Kartenlimit kann aufgrund von Wechselkursschwankungen variieren. Darüber hinaus gelten die im Kapitel "Entgelte" aufgeführten Entgelte.

## Kundendienst und Beschwerden

Die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Karte werden durch den Servicepartner erbracht. Wenn Sie mit Ihrer Karte oder der Art und Weise, wie sie verwaltet wird, unzufrieden sind, wenden Sie sich bitte über das Kontaktformular auf [www.socialcard.de/kartenservice](http://www.socialcard.de/kartenservice) an den Servicepartner, damit wir die Umstände und Ursachen der Beschwerde untersuchen können.

Sie können auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Beschwerde wegen Verstößen der Emittentin gegen die Vorschriften des

Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG), der §§ 675c bis 676c BGB und des Artikels 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch einlegen.

Darüber hinaus können Sie gemäß § 14 des Unterlassungsklagengesetzes Beschwerde bei der Schiedsstelle der Deutschen Bundesbank (Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main) einlegen.

## Ihre Haftung

Sofern Sie nicht in betrügerischer Absicht oder ohne angemessene Sorgfalt gehandelt haben, beträgt Ihre maximale Haftung für Transaktionen mit Ihrer Karte nach Verlust, Diebstahl oder Verwendung Ihrer Karte oder PIN durch eine Person ohne Ihre Zustimmung bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie uns darüber informieren, EUR 50,00. Sobald Sie uns über den Diebstahl, den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung Ihrer Karte informiert haben, werden wir die Karte sperren und können den verfügbaren Betrag an Ihren Zuwendenden zurückzahlen.

## Unsere Haftung

Ist die Karte durch unser Verschulden fehlerhaft, beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz. Werden durch unser Verschulden Beträge von der Karte abgezogen, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Erstattung eines dem abgezogenen Betrag entsprechenden Betrages oder, wenn die Karte abgelaufen ist, auf die Rückzahlung eines entsprechenden Betrages. In allen anderen Fällen beschränkt sich unsere Haftung auf die Erstattung des zuvor verfügbaren Betrags. Keine Bestimmung dieser Kartennutzvereinbarung hat den Zweck oder die Wirkung, unsere Haftung auszuschließen oder zu beschränken: (i) für Tod oder Personenschäden, die durch unsere Fahrlässigkeit verursacht wurden; (ii) für Betrug oder vorsätzliches Fehlverhalten; oder (iii) die nach geltendem Recht nicht anderweitig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

## Sperrung der Karte

Wir können die Karte sperren oder aussetzen und diese Kartennutzvereinbarung kündigen, wenn Ihre Karte:

- verloren geht;
- gestohlen wird;
- so beschädigt ist, dass sie nicht mehr verwendbar ist;
- eine Fehlfunktion hat oder
- missbräuchlich verwendet wird.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Möglichkeit der Nutzung der Karte dauerhaft zu unterbinden, wenn uns unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Weitergewährung der Karte nicht zuzumuten werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Sie schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Kartennutzvereinbarung verstoßen oder wenn uns äußere Umstände die Weitergabe der Karte unmöglich machen.

Verlorene und gestohlene Karten werden auf Anfrage auf unserer Website ersetzt und erhalten ein Limit in Höhe des noch verfügbaren Betrags auf der Vorgängerkarte.

## Verfall der Karte

Das Ablaufdatum der Karte ist auf der Vorderseite der physischen Karte aufgedruckt oder wird Ihnen bei digitalen Karten auf dem Kartenbild in der App angezeigt. Wenn die Karte abläuft, können Sie die Karte nicht mehr verwenden. Es werden keine weiteren Transaktionen mehr verarbeitet, und Sie können den auf der Karte verbleibenden Betrag nicht mehr nutzen, es sei denn, Sie haben eine neue Karte erhalten.

secupay AG

Telefon: +49 (0) 35955 75 50-0 - Fax: +49 (0) 35955 75 50-99 - E-Mail: [info@secupay.com](mailto:info@secupay.com) - WEB: [www.secupay.com](http://www.secupay.com)

Goethestraße 6 - 01896 Pulsnitz - HRB 27612 AG Dresden - Vorstand: Hans-Peter Weber, Katja Hartmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Rauscher

## Beendigung der Kartennutzervereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine Gültigkeitsdauer abgeschlossen, die mit der Gültigkeitsdauer der Karte übereinstimmt, gegebenenfalls auch im Falle einer Neuausstellung der Karte.

Die Vereinbarung wird gekündigt:

- von Ihnen:
  - a) gemäß dem nachstehenden Kapitel "Änderung der Kartennutzervereinbarung";
  - b) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist in Textform;
- durch uns:
  - c) wenn der Anspruch auf Leistungen des Zuwendenden erlischt;
  - d) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform;
  - e) nach Abmahnung - gegebenenfalls - ohne Vorankündigung im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vertrages durch Sie;
  - f) wenn uns dies von einer Aufsichtsbehörde oder einer Kartenorganisation auferlegt wird oder wenn es erforderlich ist, um Vorschriften oder Verbote zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung einzuhalten;
  - g) in anderen Fällen, die gesetzlich oder in diesem Abkommen vorgesehen sind.

Bei Beendigung des Vertrages erlischt Ihr Recht zur Nutzung der Karte und die Karte wird deaktiviert. Sie sind für alle vor der Beendigung der Vereinbarung getätigten Transaktionen, die daraus resultierenden Verbindlichkeiten und alle anderen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung und Wartung der Karte vor einer solchen Beendigung verantwortlich.

## Änderung der Kartennutzervereinbarung

Diese Kartennutzervereinbarung kann von uns jederzeit einseitig mit Wirkung für die Zukunft ergänzt und geändert werden. Die geänderte Kartennutzervereinbarung wird Ihnen spätestens zwei (2) Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens in Textform zugesandt und Sie werden in diesem Zusammenhang über die neuen Bestimmungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens gesondert informiert.

Wenn Sie nicht innerhalb von 60 Tagen nach einer solchen Mitteilung widersprechen, wird davon ausgegangen, dass Sie mit der Änderung oder Modifikation einverstanden sind. Wenn Sie mit einer Änderung nicht einverstanden sind, können Sie diese Kartennutzervereinbarung jederzeit durch eine Mitteilung in Textform an den Servicepartner unter Verwendung des Kontaktformulars auf [www.socialcard.de/kartenservice](http://www.socialcard.de/kartenservice) kündigen. Falls Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie die Änderungen nicht akzeptieren, wird diese Vereinbarung innerhalb von sieben Tagen nach der Mitteilung gemäß dem vorstehenden Satz gekündigt.

## Sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz der secupay AG. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Sprache dieses Vertrages und seiner Kommunikation ist deutsch.

Mit der Annahme dieser Kartennutzervereinbarung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihnen Nachrichten per SMS und E-Mail senden und Sie zu Zwecken der Risikoprävention auch anrufen dürfen.

## Entgelte

Limitanfragen und 20 Zahlungsaufträge im stationären Handel pro Monat sind kostenlos. Für Transaktionen, die darin nicht enthalten sind, wird der volle Abbuchungsbetrag einschließlich der folgenden Entgelte berechnet.

Transaktionsentgelte	EUR 0,10 pro E-Commerce-Zahlungsauftrag mit Push-TAN; EUR 0,15 pro E-Commerce-Zahlungsauftrag mit SMS-TAN; EUR 0,08 im stationären Handel ab dem 21. Karteneinsatz in einem Kalendermonat pro Zahlung; EUR 2,00 pro Bargeldabhebung an einem Geldautomaten, ggf. zuzüglich der vom Geldautomatenbetreiber erhobenen Entgelte.
Fremdwährungszahlungen nicht in EUR	0,95 % des Zahlungsvolumens
Kartentgelt in Monaten ohne Zuwendung	EUR 1,50 pro Monat
Gebühr für strittige Transaktionen gemäß Kapitel "Umgang mit nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsaufträgen".	EUR 20,00 pro Vorgang
Abgelehnte Rückbuchungen	EUR 25,00 pro Vorgang

secupay AG

Telefon: +49 (0) 35955 75 50-0 - Fax: +49 (0) 35955 75 50-99 - E-Mail: [info@secupay.com](mailto:info@secupay.com) - WEB: [www.secupay.com](http://www.secupay.com)

Goethestraße 6 - 01896 Pulsnitz - HRB 27612 AG Dresden - Vorstand: Hans-Peter Weber, Katja Hartmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Rauscher